



Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz
Église évangélique réformée de Suisse

Verordnung Fonds für Menschen- rechte

Ausgabe 10/2022

Im Zweifelsfall ist die deutsche Version massgebend.

Der Rat der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz EKS beschliesst, gestützt auf Art. 6 Abs. 1 des Finanzreglements vom 15. Juni 2021, die folgende Verordnung:

Art. 1 **Grundlage**

Grundlage

Der Fonds für Menschenrechte ist Bestandteil des Engagements der EKS für die Menschenrechte.

Art. 2 **Zweckbestimmung**

Zweckbestimmung

Die Mittel des Fonds werden zur Unterstützung folgender Aktionen und Programme inner- und ausserhalb der Schweiz verwendet:

- a) Verbesserung der Menschenrechtsslage,
- b) Vorbeugung und Bekämpfung von Diskriminierungen,
- c) Motivation und Befähigung von Gruppen und Organisationen zu eigenständigen Aktivitäten und eigener Wahrnehmung ihrer Rechte, insbesondere die Unterstützung von
 - i) Selbsthilfeaktivitäten,
 - ii) Bildungsprogrammen,
 - iii) Informationskampagnen und bei
 - iv) der Kontaktaufnahme mit Regierungs- und Nichtregierungsstellen
- d) Hilfe an Einzelpersonen, die in ihren Menschenrechten gefährdet oder verletzt sind.

Art. 3 **Zuständigkeit für die Verwendung der Mittel**

Zuständigkeit für die Verwendung der Mittel

¹ Das Verfügungsrecht über den Fonds für Menschenrechte liegt beim Rat der EKS.

² Der Rat beauftragt das Hilfswerk der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz HEKS (HEKS-Inlanddienst) mit der Bearbeitung der Anträge.

³ Organisationen oder Einzelpersonen, die um einen Beitrag für ein Projekt nachsuchen, wenden sich an das HEKS.

Art. 4 **Äufnung**

Äufnung

Der Fonds wird durch vom Rat zugewiesene

Beiträge aus der Betriebsrechnung

Legate

Spenden und Kollekten

geäufnet.

Art. 5 Mindestbestand

Der Mindestbestand des Fondsvermögens ist CHF 50'000.

Mindestbestand

Art. 6 Rechnungsführung

Die Rechnungsführung des Fonds erfolgt durch die Geschäftsstelle und ist Bestandteil der Rechnung der EKS.

Rechnungsführung

Art. 7 Verwaltungskosten

¹ 5% der jährlichen Einnahmen werden für die Leistungen der Geschäftsstelle der EKS verwendet.

Verwaltungskosten

² Das HEKS-Inland erhält für seine Leistungen 10% der ausgerichteten Beiträge, mindestens aber CHF 4'000 p.a., die aus dem Fonds entnommen werden.

Art. 8 Kontrolle

Die Revisionsstelle der EKS überprüft die Rechnung des Fonds und den Bericht des Rates der EKS über die verwendeten Mittel im Rahmen der Jahresrechnung.

Kontrolle

Art. 9 Schlussbestimmung

Die vorliegende Verordnung Fonds für Menschenrechte ersetzt das Reglement für den Fonds für Menschenrechte des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes vom 31. Oktober 2012 und tritt rückwirkend zum 1. Januar 2022 in Kraft.

Schlussbestimmung

Bern, 6. September 2022

Die Präsidentin

Die Geschäftsleiterin

Rita Famos

Hella Hoppe

